

**Zeitschrift:** Der Filmberater  
**Herausgeber:** Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 21 (1961)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Internationales Filmfestival Cannes 1961  
**Autor:** Emele, Richard  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-964783>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Filmberater

Nr. 11 Juni 1961 21. Jahrgang

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| Internationales Filmfestival Cannes 1961 . . . . .   | 81 |
| Der Schweizerische Katholische Volksverein . . . . . | 82 |
| Kurzbesprechungen . . . . .                          | 83 |
| Informationen . . . . .                              | 87 |

## Bild

Gary Cooper, der am 13. Mai im Alter von 60 Jahren verstorbene, in aller Welt bekannte und geachtete Filmschauspieler (am 9. April 1959 war er von der anglikanischen Episkopalkirche zum katholischen Glauben übergetreten). – Seit den Zeiten des Stummfilms hatte Gary Cooper in über 80 Filmen die Figur des abgeklärten, aber gleichzeitig seine Mission mit verbissinem Mut durchführenden Helden gestaltet. Unser Bild zeigt den Filmschauspieler in einer Szene aus dem gegenwärtig in unsren Kinos laufenden Klassiker «High noon».

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstraße 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12. Verlag und Administration: Schweizerischer Katholischer Volksverein, Luzern, Habsburgerstraße 44, Telephon (041) 3 56 44, Postcheck VII/166. Abonnementspreis per Jahr: für Private Fr. 10.– (Studentenabonnement Fr. 7.–), für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.–, im Ausland Fr. 12.– bzw. Fr. 16.–. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

## Internationales Filmfestival Cannes 1961

Das XIV. Internationale Filmfestival, das vom 3. bis 18. Mai unter Teilnahme von 30 Nationen in Cannes abrollte, war nach dem allgemeinen Urteil eines der schwächsten Filmfeste an der Riviera. Diese betrübliche Erscheinung resultiert nicht etwa aus der politischen Krisensituation Frankreichs, sondern aus einer momentanen künstlerischen Ebbe der Weltfilmproduktion.

Bei strengem Maßstab dürfte man nur einem der insgesamt 31 Langfilme den Titel eines Kunstwerkes zuerkennen: dem französischen Streifen «**Une aussi longue absence**», dem Erstlingswerk des Regisseurs Henri **Colpi**, der dann auch die begehrte «Goldene Palme» davontrug. Er mußte den ersten Preis allerdings mit Luis Bunuels spanischem Film «Viridiana» teilen, der leider ein betont antikirchlicher Streifen von stark blasphemischem Charakter ist. Noch massiver war jedoch die antireligiöse Tendenz in dem künstlerisch effektvollen polnischen Film «Mutter Johanna von den Engeln».

Den Schauspielpreis hat sich Sophia **Loren** durch ihre grandiose Darstellung in dem Vittorio-de-Sica-Film «La Ciociara» mehr verdient als Anthony Perkins in der amerikanischen Françoise-Sagan-Verfilmung von «Lieben Sie Brahms?». Ein schlechter Witz der Jury war es, den Regiepreis der Witwe von Alexander Drowschenko für die Inszenierung eines indiskutablen russischen Blut- und Bodenepos zu verleihen.

Der neugeschaffene Gary-Cooper-Preis ging an den amerikanischen Film «**A raisin in the sun**», der in der Geschichte einer Negerfamilie in Chicago positive menschliche Werte ehrlich und überzeugend zum Ausdruck bringt. Die Jury des Internationalen Katholischen Filmbüros (OCIC) verlieh ihren Preis dem amerikanischen Streifen «**The hoodlum priest**» (Regie: Irvin Kershner, Produzent und Hauptdarsteller: Don Murray) mit folgender Begründung: «Dieser Film stellt, auf wahren Begebenheiten beruhend, in dramatischer Form das Ringen eines Priesters um die Resozialisierung junger

Sträflinge nach ihrer Gefängnisentlassung dar. In wirkungsvoller Bildsprache trägt er zum Verständnis leidvoller Probleme in aller Welt bei und veranschaulicht ein Beispiel tätiger Nächstenliebe.» Dr. Richard Emele

## **Der Schweizerische Katholische Volksverein erhält die außerordentliche Mitgliedschaft beim Schweizerischen Lichtspieltheaterverband**

Aufgrund von Verhandlungen, die bis ins Jahr 1958 zurückreichen, hat der Schweizerische Lichtspieltheaterverband dem SKVV zugunsten von Pfarreivorführungen mit Datum vom 12. Mai 1961 eine, vorläufig für ein Jahr gültige, Spielbewilligung erteilt. Sie hält sich im wesentlichen im gleichen Rahmen wie die Filmbezugsberechtigungen aufgrund außerordentlicher Mitgliedschaften, die dem Schweizerischen protestantischen Film- und Radioverband bereits im Jahre 1950 und der Schweizer. Arbeiterbildungszentrale schon im Jahre 1935 erteilt worden sind. Diese Bewilligung hat folgenden Wortlaut:

1. Die Filmbezugs- und Vorführberechtigung wird wie folgt umschrieben:
  - a) für Vorführungen ohne Erhebung von Eintrittspreisen unbeschränkt Kultur-, Dokumentar-, Sport-, Unterrichts- und Lehrfilme (sogenannte Nichtspielfilme).
  - b) Spielfilme (oder Nichtspielfilm-Programme mit Erhebung von Eintrittspreisen), die nebst der Unterhaltung zur Verfolgung religiöser und ethischer Ziele geeignet **und vom SKVV genehmigt sind**, aber nur für je **eine** Veranstaltung pro Pfarrei und pro Jahr und sofern die Veranstaltungen im Rahmen von Pfarrei-Organisationen durchgeführt und die Veranstalter in den Ankündigungen genannt werden. Wenn die Zahl der Besucher einer Kirchengemeinde so groß ist, daß sie nicht alle in einer Vorführung erfaßt werden können, kann die Vorführung des betreffenden Filmes wiederholt werden.
  - c) für Vorführungen in einer Entfernung von mehr als 5 km vom nächsten ständigen Lichtspieltheater gemäß Verzeichnis des Schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes (oder des Ciné-Blitz) können pro Jahr Spielfilme für zwei Vorführungen bezogen werden, wobei im übrigen lit. b auch hier gilt. Die Distanz von 5 km wird berechnet nach dem kürzesten Verkehrsweg vom nächsten Lichtspieltheater bis zum Vorführsaal (mindestens Straßen III. Klasse).
2. Vorführungen in Orten mit festen Theatern sollen womöglich und wenn angängig in einem solchen stattfinden, es sei denn, daß sich kein geeignetes Theater zur gegebenen Zeit und zu zumutbaren Bedingungen zur Verfügung stellt.
3. Die festen Lichtspieltheater haben gegenüber den Vorführungen des SKVV das Vorspielrecht, sofern der betreffende Film für die in Frage stehenden Kino-Orte bereits gemietet wurde oder aller Voraussicht nach noch gemietet wird, so daß er von den Pfarreiangehörigen ohnedies gesehen werden kann.
4. Zwecks Durchführung der Kontrolle der Zahl der Vorführungen der einzelnen Pfarreien sind diese dem SKVV schriftlich zu melden (zum Beispiel durch Kopie der Filmbestellung), womit die bezügliche Kontrolle des SKVV verbunden werden soll.
5. Begehren um weitergehende Filmvorführertätigkeit in den einzelnen Orten werden in besonderen Gesuchsverfahren der betreffenden Pfarreien beim SLV um Erteilung besonderer außerordentlicher Mitgliedschaften zugunsten der betreffenden lokalen Pfarrei-Organisation geregelt. Die bezüglichen Entscheide werden dem SKVV vom SLV laufend mitgeteilt.